

Allgemeine Geschäfts- und besondere Bedingungen EGControl

Für alle Leistungen der cyb cyber telekom gmbh unter der Marke EGControl – Plattform, Organisator-Betrieb und Betrieb im Namen des Kunden für Energiegemeinschaften. Gilt gemeinsam mit der Leistungs- und Entgeltbeschreibung und dem Preisblatt.

1. Grundlagen

1.1 Geltung der AGB

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Leistungen, die die cyb cyber telekom gmbh, Am Aignerteich 23a, 2353 Guntramsdorf (im Folgenden „cyb“ genannt) unter der Marke „EGControl“ gegenüber dem Kunden erbringt. EGControl umfasst die Plattform mit KEP-Schnittstelle (Zugangsschnittstelle) für Energiegemeinschaften zum österreichischen Strommarkt, die Registrierung und den Betrieb von Energiegemeinschaften als Organisator nach § 68 EIWG, auf Wunsch die Gründung und den vollständigen Betrieb im Namen des Kunden sowie damit zusammenhängende Dienste gemäß der jeweils geltenden Leistungs- und Entgeltbeschreibung (Pakete Selbstverwaltet, Organisator, Complete und Mehrfachteilnahme).

Die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner bestimmen sich ausschließlich nach dem Inhalt des von cyb angenommenen Auftrages, diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der jeweiligen Leistungs- und Entgeltbeschreibung sowie allenfalls bestehenden sonstigen Geschäftsbedingungen der cyb.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn sich cyb diesen ausdrücklich und schriftlich unterworfen hat.

Die Geschäftsbedingungen der cyb gelten auch für künftige ergänzende Geschäfte zwischen den Vertragspartnern, auch wenn bei künftigem Vertragsabschluss nicht nochmals darauf Bezug genommen werden sollte.

1.2 Kundenkreis und Mandantenstruktur

EGControl ist eine mandantenfähige Plattform. Kunden von EGControl können sein:

- Mandanten: Energiegemeinschaften, Gemeinden oder Unternehmen (keine Privatpersonen), die EGControl zur Verwaltung einer oder mehrerer Energiegemeinschaften nutzen.
- Energiegemeinschaften mit Direktverrechnung: Energiegemeinschaften, für die der Mandant festgelegt hat, dass die Verrechnung direkt an die jeweilige Energiegemeinschaft erfolgt. In diesem Fall wird die Energiegemeinschaft eigenständiger Vertragspartner von cyb und muss diese AGB sowie einen eigenen Vertrag mit cyb akzeptieren.

In allen Fällen handelt es sich ausschließlich um Unternehmensgeschäfte im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG). Der Abschluss von Verträgen mit Verbrauchern im Sinne des KSchG ist ausgeschlossen.

1.3 Mandantenstruktur im Detail

Ein Mandant kann auf der EGControl-Plattform beliebig viele Energiegemeinschaften anlegen und verwalten. Die Leistungspakete (Services) werden pro verwalteter Energiegemeinschaft gebucht, nicht pro Mandant. Der Mandant kann somit für jede Energiegemeinschaft ein individuelles Leistungspaket wählen.

Der Mandant legt pro Energiegemeinschaft fest, ob die Verrechnung der Leistungen an den Mandanten selbst oder direkt an die jeweilige Energiegemeinschaft erfolgt. Eine Änderung der Verrechnungsoption ist jeweils zum Monatswechsel möglich und muss cyb schriftlich mitgeteilt werden.

Erfolgt die Verrechnung direkt an eine Energiegemeinschaft, muss diese vor Leistungsbeginn die vorliegenden AGB akzeptieren und einen eigenständigen Vertrag mit cyb abschließen. Der Mandant ist dafür verantwortlich, diesen Prozess anzustoßen und sicherzustellen, dass die Energiegemeinschaft über die Vertragsbedingungen informiert ist.

Unabhängig von der gewählten Verrechnungsoption bleibt der Mandant gegenüber cyb für die ordnungsgemäße technische Nutzung der Plattform sowie für die Richtigkeit und Vollständigkeit der eingegebenen Daten verantwortlich.

1.4 Zustandekommen des Vertrages

Ein Vertragsverhältnis zwischen cyb und dem Kunden (Mandant oder Energiegemeinschaft mit Direktverrechnung) kommt zustande, wenn cyb nach Zugang von Bestellung oder Auftrag eine schriftliche Auftragsbestätigung abgegeben hat oder mit der tatsächlichen Leistungserbringung begonnen hat (z.B. Bereitstellung des Zugangs zum EGControl-System, Einrichtung der KEP-Schnittstelle, Vornahme nötiger Bestellungen bei Dritten etc.).

Für die Berechnung von Fristen betreffend Mindestvertragsdauer, Zeitraum eines allfälligen Kündigungsverzichts u.ä. gilt in allen Fällen, wo keine ausdrückliche Auftragsbestätigung erfolgt ist, als Vertragsbeginn der Monatserste des Monats nach Beginn der Leistungserbringung.

1.5 Änderungen der AGB sowie der Leistungsbeschreibung und der Entgelte

Änderungen der AGB, allfällige Sonderbedingungen oder der Leistungsbeschreibung können einseitig von cyb vorgenommen werden und sind auch für bestehende Vertragsverhältnisse wirksam. Die aktuelle Fassung ist auf der Website der cyb abrufbar (bzw. wird dem Kunden auf Wunsch zugesandt).

cyb behält sich bei Änderungen der für ihre Kalkulation relevanten Kosten (z.B. Personalkosten, Lizenzkosten für die KEP-Plattform, Energiemarkt-Zugangsgebühren, Stromkosten, Infrastrukturkosten) eine Änderung (Anhebung oder Senkung) der Entgelte vor. Dies gilt auch bei Änderung oder Neueinführung von Steuern und anderen öffentlichen Abgaben, welche die Kalkulation des Entgeltes beeinflussen.

Der Kunde wird über Änderungen, die ihn nicht ausschließlich begünstigen, spätestens drei Monate vor Wirksamwerden der neuen Bestimmungen schriftlich oder auf einem dauerhaften Datenträger informiert. Der Kunde kann den jeweiligen Vertrag bis zum Inkrafttreten der Änderungen kostenlos kündigen. Kündigt der Kunde nicht, werden die Vertragsänderungen zum bekanntgegebenen Zeitpunkt wirksam.

1.6 Übertragung von Rechten und Pflichten

Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der cyb ist der Kunde nicht berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen.

cyb ist ermächtigt, ihren Pflichten ganz oder zum Teil einem Dritten mit schuldbefreiender Wirkung zu überbinden und wird den Kunden hiervon verständigen. Das Recht zum Einsatz von Erfüllungsgehilfen bleibt unberührt.

1.7 Keine Vollmacht der Mitarbeiter der cyb

Vertriebspartner oder Vertriebsmitarbeiter sowie technische Betreuer der cyb haben keine Vollmacht, für cyb Erklärungen abzugeben, Zusagen zu treffen oder Zahlungen entgegen zu nehmen, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wurde.

2. Leistungen

2.1 Leistungen der cyb

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der jeweils geltenden Leistungs- und Entgeltbeschreibung für EGControl sowie den sich darauf beziehenden schriftlichen Vereinbarungen der Vertragsparteien. Leistungspakete werden pro Energiegemeinschaft gebucht.

Die Leistungen können insbesondere, je nach vereinbartem Leistungspaket, folgende Bereiche umfassen:

- Bereitstellung und Betrieb einer KEP-Schnittstelle (Zugangsschnittstelle) zum österreichischen Energiemarkt
- Web-GUI zur Verwaltung von Zählpunkten, Stamm- und Energiedaten inkl. Datenexport
- API-Schnittstelle zur automatisierten Abwicklung von An-/Abmeldungen und Energiedaten
- Statistische Auswertungen und Grafiken
- Abrechnung (Billing) der Energiegemeinschaft
- Aufbereitung von Billingdaten für Buchhaltungssoftware und Erstellung von Steuerformularen
- Registrierung der Energiegemeinschaft am Strommarkt und Betrieb als Organisator nach § 68 EIWG: Meldungen an den Netzbetreiber, Marktkommunikation, Zählpunktverwaltung, Aufteilung und Abrechnung im Namen der Gemeinschaft (Paket Organisator)
- Gründung der Rechtsperson, vollständiger Betrieb im Namen und Auftrag des Kunden und Support für die Teilnehmer der Gemeinschaft (Paket Complete)
- Aufbau und Betrieb einer Gebietsstruktur aus mehreren Gemeinschaften mit Mehrfachteilnahme nach § 71 Abs 5 EIWG (Paket Mehrfachteilnahme)

- Beratungs- und Betreuungsleistungen im Zusammenhang mit Gründung und Betrieb von Energiegemeinschaften

Einzelheiten zu den jeweils vereinbarten Leistungen sind der Leistungs- und Entgeltbeschreibung zu entnehmen.

2.2 Bereitstellung der Leistungen

Die Bereitstellung der Leistungen erfolgt in der im jeweiligen Auftragsformular oder in der Auftragsbestätigung vereinbarten Frist bzw. nach dem Zeitpunkt, an dem der Kunde alle ihm obliegenden technischen und sonstigen Voraussetzungen geschaffen hat.

cyb ist für die Bereitstellung der EGControl-Dienste auf die Verfügbarkeit und Mitwirkung Dritter angewiesen, insbesondere auf Netzbetreiber, die EDA-Plattform und sonstige Marktteilnehmer des österreichischen Energiemarktes. Verzögerungen, die auf die mangelnde Mitwirkung oder Leistung solcher Dritter zurückzuführen sind, hat cyb nicht zu vertreten.

2.3 Störungsbehebung

Störungen der Dienste, welche von cyb zu verantworten sind, werden so rasch wie möglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen behoben.

Der Kunde hat cyb bei der Lokalisierung des Störungs- und Fehlerortes im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen. Wird festgestellt, dass keine Störung bei der Bereitstellung der vertraglich vereinbarten Dienste vorliegt, sondern die Störung selbstverschuldet vom Kunden zu vertreten ist, hat der Kunde cyb den dadurch entstandenen Aufwand gemäß der geltenden Entgeltbeschreibung zu ersetzen.

2.4 Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, alle für die Erbringung der Leistungen erforderlichen Mitwirkungshandlungen rechtzeitig und vollständig zu erbringen. Dies umfasst insbesondere:

- Die Bereitstellung vollständiger und richtiger Stammdaten, Zählpunktdaten und sonstiger für die KEP-Schnittstelle erforderlicher Informationen
- Die Einholung aller erforderlichen Zustimmungen und Vollmachten der Mitglieder der Energiegemeinschaft
- Die Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Energiegemeinschaft gemäß EIWG, EAG und sonstigen einschlägigen Rechtsvorschriften
- Die unverzügliche Mitteilung von Änderungen bei Mitgliedern, Zählpunkten oder sonstigen für die Leistungserbringung relevanten Daten

Ist der Mandant nicht selbst die Energiegemeinschaft, sondern Dienstleister für eine oder mehrere Energiegemeinschaften, hat der Mandant darüber hinaus sicherzustellen, dass:

- Er über alle erforderlichen Vollmachten und vertraglichen Vereinbarungen mit den von ihm betreuten Energiegemeinschaften verfügt
- Die von ihm betreuten Energiegemeinschaften über die Nutzung der EGControl-Plattform und die damit verbundene Datenverarbeitung informiert sind

- Energiegemeinschaften mit Direktverrechnung die vorliegenden AGB akzeptieren und einen eigenständigen Vertrag mit cyb abschließen, bevor Leistungen für diese erbracht werden
- Die erforderlichen vertraglichen Vereinbarungen mit der EDA GmbH zur Datenübermittlung bestehen oder hergestellt werden

Verletzt der Kunde seine Mitwirkungspflichten, hat cyb hieraus resultierende Verzögerungen, Mehrkosten oder Fehler nicht zu vertreten.

2.5 Regulatorische Verantwortung

Die regulatorische Verantwortung für den Betrieb einer Energiegemeinschaft gemäß ElWG, EAG und sonstigen einschlägigen Rechtsvorschriften liegt stets bei der jeweiligen Energiegemeinschaft als Betreiberin. cyb erbringt ausschließlich technische Dienstleistungen und Beratung und übernimmt keine Verantwortung für die Rechtskonformität einer Energiegemeinschaft.

Ist der Mandant selbst die Energiegemeinschaft, trägt er die volle regulatorische Verantwortung. Ist der Mandant Dienstleister für Energiegemeinschaften, verbleibt die regulatorische Verantwortung bei der jeweiligen Energiegemeinschaft. Der Mandant ist in diesem Fall verpflichtet, sicherzustellen, dass er über die erforderlichen Vollmachten und Vereinbarungen verfügt, um die Leistungen von EGControl im Namen und Auftrag der jeweiligen Energiegemeinschaft in Anspruch zu nehmen.

Auch bei Leistungspaketen, bei denen cyb den Kunden bei der Gründung und dem Betrieb einer Energiegemeinschaft unterstützt, verbleibt die volle regulatorische Verantwortung bei der Energiegemeinschaft als Betreiberin.

2.6 Abrechnung und Steuerleistungen

Soweit im vereinbarten Leistungspaket Abrechnungsleistungen (Billing) und/oder die Aufbereitung von Steuerunterlagen enthalten sind, gelten folgende besondere Bestimmungen:

Die Abrechnung und die Erstellung von Steuerformularen durch cyb erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen und auf Grundlage der Auskünfte und Empfehlungen des Steuerberaters der cyb. Der Kunde nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die steuerrechtliche Behandlung von Energiegemeinschaften in Österreich in vielen Bereichen noch nicht abschließend durch Rechtsprechung oder verbindliche behördliche Auskünfte geklärt ist. cyb übernimmt daher keinerlei Haftung für die inhaltliche Richtigkeit der erstellten Abrechnungen und Steuererklärungen.

Der Kunde ist verpflichtet, die von cyb erstellten Abrechnungen und Steuerunterlagen vor Verwendung eigenständig oder durch seinen eigenen Steuerberater auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Eine eigenständige steuerliche Beratung des Kunden durch cyb findet nicht statt; die Leistungen von cyb ersetzen keine Steuerberatung.

3. Entgelte und Entgeltänderungen

3.1 Entgelte

Die für die jeweiligen Leistungen geltenden Entgelte ergeben sich aus der Leistungs- und Entgeltbeschreibung für EGControl in der jeweils gültigen Fassung. Die Preise verstehen sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

3.2 Entgeltbestandteile

Es wird zwischen monatlichen fixen Entgelten (z.B. Grundgebühr je Leistungspaket, Entgelt pro Zählpunkt), variablen Entgelten (z.B. abhängig von der Anzahl der Transaktionen oder des Datenvolumens) und einmaligen Entgelten (z.B. Barauslagen wie Vereinsregister- und Behördengebühren, Regieleistungen nach Aufwand) unterschieden. Die Zusammensetzung der Entgelte ergibt sich aus der jeweiligen Leistungs- und Entgeltbeschreibung.

3.3 Verrechnung und Verrechnungsoption

Die Verrechnung der Leistungen erfolgt, je nach der vom Mandanten gewählten Verrechnungsoption, entweder an den Mandanten oder direkt an die jeweilige Energiegemeinschaft. Maßgeblich ist die vom Mandanten pro Energiegemeinschaft festgelegte Verrechnungsoption.

Eine Änderung der Verrechnungsoption ist jeweils zum Monatswechsel möglich und muss cyb spätestens 14 Tage vor dem gewünschten Umstellungstermin schriftlich mitgeteilt werden. Bei einem Wechsel von Mandanten-Verrechnung auf Direktverrechnung an die Energiegemeinschaft muss diese vor dem Umstellungstermin die vorliegenden AGB akzeptieren und einen eigenständigen Vertrag mit cyb abschließen.

Bei Direktverrechnung an die Energiegemeinschaft ist ausschließlich die Energiegemeinschaft gegenüber cyb zahlungspflichtig. Der Mandant haftet in diesem Fall nicht für Zahlungsverpflichtungen der Energiegemeinschaft.

3.4 Wertsicherung und Änderung der Entgelte

Die Entgelte sind wertgesichert nach dem Verbraucherpreisindex 2025 (VPI 2025) der Statistik Austria oder dem an seine Stelle tretenden Index. Die Anpassung erfolgt jeweils zum 1. Jänner, erstmals zum ersten 1. Jänner nach Vertragsbeginn, im Ausmaß der Veränderung des Indexwerts für Oktober des Vorjahres gegenüber dem Ausgangsindex; Ausgangsindex ist der Indexwert für Oktober des Jahres vor Vertragsbeginn. Die Anpassung wirkt in beide Richtungen.

Die Wertsicherung ist keine Änderung im Sinne des Pkt. 1.5 und begründet kein Kündigungsrecht. Für sonstige Änderungen der Entgelte gilt Pkt. 1.5.

4. Zahlungen

4.1 Abrechnung

Die Entgelte werden jeweils zum Monatsersten für das vergangene Kalendermonat abgerechnet, sofern sich aus den AGB nichts anderes ergibt bzw. dies nicht anders schriftlich vereinbart ist.

4.2 Zahlungsart

Die Zahlung erfolgt mittels Bankeinzug (SEPA-Lastschrift) oder Überweisung. Die bevorzugte Zahlungsart ist der Bankeinzug. Sofern cyb der Zahlung per Überweisung zustimmt, kann die Zustimmung zu dieser Zahlungsart jederzeit von cyb widerrufen werden. Der Kunde hat diesfalls unverzüglich die Umstellung auf Bankeinzug vorzunehmen.

4.3 Fälligkeit

Sofern nicht anders vereinbart, sind Zahlungen prompt bei Rechnungserhalt ohne Abzüge fällig. Im Zweifel können einmalige Kosten unmittelbar nach Vertragsabschluss bzw. Bereitstellung, laufende verbrauchsunabhängige Kosten monatlich im Vorhinein und laufende verbrauchsabhängige Kosten monatlich im Nachhinein verrechnet werden.

4.4 Zahlungsverzug, Verzugszinsen, Mahnspesen

cyb ist bei Zahlungsverzug berechtigt, sämtliche zur zweckmäßigen Rechtsverfolgung notwendigen Kosten sowie Verzugszinsen in der Höhe von 2 % pro Monat zu verrechnen. Ein Zahlungsverzug liegt dann vor, wenn der Rechnungsbetrag am Fälligkeitstag noch nicht auf dem Konto der cyb eingelangt ist. Bei Zahlungsverzug ist cyb berechtigt, pro monatlich ausgestellter Mahnung Mahnspesen von EUR 10,- exkl. USt in Rechnung zu stellen.

4.5 Einwendungen gegen die Rechnung

Einwendungen gegen die in der Rechnung gestellten Forderungen sind vom Kunden innerhalb von drei Monaten ab Rechnungsdatum schriftlich zu erheben, andernfalls gilt die Forderung als anerkannt. Binnen sechs Monaten ab Rechnungszugang hat der Kunde seine Einwendungen bei sonstigem Ausschluss gerichtlich geltend zu machen.

4.6 Aufrechnung

Die Gegenverrechnung mit offenen Forderungen gegenüber cyb und die Einbehaltung von Zahlungen aufgrund behaupteter, aber von cyb nicht anerkannter Forderungen des Kunden, ist ausgeschlossen.

5. Gewährleistung

5.1 Gewährleistungsfrist

Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate.

5.2 Behebung von Mängeln

Gewährleistungspflichtige Mängel werden nach dem Ermessen der cyb entweder durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung behoben. Preisminderung ist ausgeschlossen. Gewährleistungsansprüche setzen voraus, dass der Kunde die aufgetretenen Mängel innerhalb von 14 Werktagen schriftlich und detailliert angezeigt hat.

5.3 Gewährleistungsausschluss

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die auf fehlerhafte oder unvollständige Datenlieferung durch den Kunden, Nichtbeachtung der Nutzungsbedingungen, unsachgemäße Bedienung des Systems durch den Kunden oder mit ihm in Verbindung stehende Dritte, Änderungen der regulatorischen oder technischen Rahmenbedingungen im Energiemarkt (z.B. Änderungen der EDA-Plattform, des Marktmodells oder gesetzlicher Vorgaben) oder auf höhere Gewalt zurückzuführen sind.

6. Haftung der cyb; Haftungsausschluss und Beschränkungen; Verpflichtungen des Kunden

6.1 Allgemeiner Haftungsausschluss

Die Haftung der cyb für leichte Fahrlässigkeit sowie für Folgeschäden und entgangenen Gewinn wird generell ausgeschlossen. Die Voraussetzung jeglicher Ansprüche gegen cyb ist die unverzügliche und schriftlich detaillierte und konkretisierte Anzeige des Schadens nach Erkennbarkeit des Schadenseintritts.

6.2 Haftungsausschluss hinsichtlich der Verfügbarkeit der Dienste

cyb betreibt die EGControl-Plattform unter dem Gesichtspunkt höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. Aus technischen Gründen ist es jedoch nicht möglich, dass diese Dienste ohne jede Unterbrechung zugänglich sind oder dass die gewünschten Transaktionen am Energiemarkt in jedem Fall fehlerfrei durchgeführt werden können.

Die Verfügbarkeit der Dienste ist insbesondere abhängig von der Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit der Systeme Dritter, namentlich der EDA-Plattform, der Netzbetreiber und sonstiger Marktteilnehmer. cyb haftet nicht für Einschränkungen oder Unterbrechungen, die auf die Nichtverfügbarkeit dieser Systeme zurückzuführen sind.

Bei höherer Gewalt, Streiks, behördlichen Anordnungen, technischen Änderungen der Energiemarkt-Infrastruktur oder bei Reparatur- und Wartungsarbeiten kann es zeitweise zu Einschränkungen oder Unterbrechungen kommen. cyb haftet für Schäden aus derartigen Ausfällen nicht, sofern sie nicht von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden.

6.3 Haftungsausschluss bei Abrechnung und Steuerleistungen

cyb haftet nicht für die inhaltliche Richtigkeit der im Rahmen der Abrechnungs- und Steuerleistungen erstellten Unterlagen. Die steuerrechtliche Behandlung von Energiegemeinschaften in Österreich ist in vielen Bereichen nicht abschließend geklärt. Die von cyb erstellten Abrechnungen und Steuerformulare basieren auf den Auskünften und Empfehlungen des Steuerberaters der cyb und stellen keine verbindliche steuerliche Beratung dar.

Die Prüfung und Freigabe der von cyb erstellten Abrechnungen und Steuerunterlagen obliegt ausschließlich dem Kunden. Für Schäden, die aus der ungeprüften Übernahme oder Weiterverwendung fehlerhafter Unterlagen entstehen, haftet cyb nicht.

6.4 Haftungsausschluss bei Pflichtverstößen des Kunden

cyb haftet nicht für Schäden, die der Kunde aufgrund der Nichtbeachtung des Vertrages und seiner Bestandteile, insbesondere dieser AGB, der Leistungsbeschreibung oder durch widmungswidrige Verwendung verursacht hat.

6.4.1 Schutz der Zugangsdaten

Der Kunde ist verpflichtet, seine Zugangsdaten zum EGControl-System (Benutzernamen, Passwörter, API-Keys etc.) geheim zu halten und vor dem Zugriff unbefugter Dritter zu schützen. Zugangsdaten sind personenbezogen und nicht übertragbar. Der Kunde haftet für Schäden, die durch mangelhafte Geheimhaltung oder Weitergabe an unbefugte Dritte entstehen.

6.4.2 Pflicht des Kunden zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Rechtsvorschriften zu beachten, insbesondere die Bestimmungen des EIWG, des EAG und der darauf basierenden Verordnungen, sowie das Datenschutzrecht hinsichtlich der personenbezogenen Daten der Mitglieder der Energiegemeinschaften. Der Kunde verpflichtet sich, cyb vollständig schad- und klaglos zu halten, falls cyb wegen Handlungen oder Unterlassungen des Kunden berechtigterweise in Anspruch genommen wird.

6.4.3 Pflicht des Kunden zur Meldung von Störungen

Der Kunde ist verpflichtet, cyb von jeglicher Störung oder Fehlfunktion der EGControl-Dienste unverzüglich zu informieren. Verletzt der Kunde diese Verständigungspflicht, übernimmt cyb für Schäden und Aufwendungen, die aus der unterlassenen Verständigung resultieren, keine Haftung.

7. Vertragsdauer und Kündigung; Sperre

7.1 Vertragsdauer und Kündigungsfrist

Zwischen den Vertragspartnern abgeschlossene Verträge sind auf unbestimmte Zeit oder die vereinbarte bestimmte Zeit abgeschlossen.

Ist keine Vereinbarung über einen Kündigungsverzicht oder keine sonstige Vereinbarung über die Vertragsdauer (insb. Befristung oder Mindestvertragsdauer) getroffen, sind Verträge auf unbestimmte Zeit (unbefristet) geschlossen. Derartige Verträge können von jedem Teil unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich gekündigt werden, wobei die Kündigung mit Ende des auf den Ausspruch der Kündigung folgenden Monats wirksam wird.

Falls der Vertrag auf eine vereinbarte bestimmte Zeit abgeschlossen oder mit einer Mindestvertragsdauer versehen wurde, gelten die in der Leistungs- und Entgeltbeschreibung bzw. im Auftragsformular vereinbarten Bedingungen. Nach Ablauf einer allfälligen Befristung oder Mindestvertragsdauer verlängert sich das Vertragsverhältnis jeweils automatisch um zwölf Monate, sofern es nicht von einem Teil durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wird; die Leistungs- und Entgeltbeschreibung kann Abweichendes bestimmen.

7.2 Dienstunterbrechung und Vertragsauflösung bei Zahlungsverzug

cyb ist bei Zahlungsverzug, nach erfolgloser Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen und Androhung der Dienstunterbrechung oder Vertragsauflösung, nach seinem Ermessen zur Dienstunterbrechung oder zur Auflösung des Vertragsverhältnisses mit sofortiger Wirkung berechtigt.

Bei Zahlungsverzug eines Mandanten kann cyb die Dienste für sämtliche vom Mandanten verwalteten Energiegemeinschaften unterbrechen, auch wenn für einzelne Energiegemeinschaften Direktverrechnung vereinbart ist und diese ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen. Bei Zahlungsverzug einer Energiegemeinschaft mit Direktverrechnung beschränkt sich die Dienstunterbrechung auf die betroffene Energiegemeinschaft.

Sollte ein Vertrag aufgrund der Vertragsauflösung nicht bis zur vereinbarten Vertragslaufzeit verrechnet worden sein, wird die Restlaufzeit auf einmal mit einer Schlussrechnung abgerechnet.

7.3 Sonstige Gründe für Vertragsauflösung und Dienstunterbrechung

Als wichtiger Grund für die Vertragsauflösung gelten insbesondere:

- Zahlungsverzug bzw. bei eingeleitetem Insolvenzverfahren der Zahlungsverzug von nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig gewordenen Forderungen
- Die Abweisung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens
- Die Anhängigkeit von zumindest zwei Exekutionsverfahren von Gläubigern des Kunden
- Die Einleitung eines Liquidationsverfahrens
- Auflösung der Energiegemeinschaft oder Wegfall der gesetzlichen Voraussetzungen für deren Betrieb
- Ein Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften, behördliche Auflagen oder vertragliche Bestimmungen
- Missbrauch der EGControl-Dienste oder der KEP-Schnittstelle
- Wiederholte Lieferung fehlerhafter oder unvollständiger Daten trotz Aufforderung zur Korrektur
- Weiterverkauf oder entgeltliche Weitergabe der EGControl-Dienste an Dritte ohne Zustimmung von cyb

cyb kann nach eigenem Ermessen nicht nur mit Vertragsauflösung, sondern stattdessen auch mit Dienstunterbrechung vorgehen. cyb wird sich bemühen, das jeweils gelindeste Mittel anzuwenden, und den Kunden über die getroffenen Maßnahmen und über deren Grund unverzüglich informieren.

7.4 Entgeltanspruch bei vorzeitiger Auflösung

In allen Fällen einer Vertragsauflösung aus einem der Sphäre des Kunden zuzurechnenden Grund ist cyb dazu berechtigt, ein Restentgelt vom Kunden einzufordern. Das Restentgelt wird mit dem Ende des Vertragsverhältnisses fällig und berechnet sich anhand der Summe der Entgelte, die vom Zeitpunkt der Vertragsauflösung bis zum nächsten möglichen Kündigungstermin im Falle einer ordentlichen Kündigung durch den Kunden angefallen wären. Die Geltendmachung von allfälligen Schadenersatzansprüchen bleibt davon unberührt.

7.5 Daten bei Vertragsende

Der Kunde wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, aus welchem Grund auch immer, cyb zur Fortsetzung der vereinbarten Dienstleistung nicht mehr verpflichtet ist. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses besteht kein Anspruch des Kunden auf Zugang zu oder Herausgabe von im System gespeicherten Daten. Der Kunde ist daher verpflichtet, vor Beendigung des Vertragsverhältnisses sämtliche für ihn relevanten Daten eigenständig über die bereitgestellten Exportfunktionen (CSV-Export, API) zu sichern.

Die Speicherung und Löschung von Daten durch cyb erfolgt im Einklang mit den Bestimmungen der DSGVO und den jeweils geltenden gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

8. Datenschutz

8.1 Geheimhaltungspflicht

cyb und seine Mitarbeiter unterliegen den Geheimhaltungsverpflichtungen des Datenschutzgesetzes und der DSGVO. Personenbezogene Daten des Kunden und der Mitglieder der Energiegemeinschaften werden ausschließlich im Rahmen der Leistungserbringung und der gesetzlichen Verpflichtungen verarbeitet.

8.2 Datenschutzrechtliche Rollenverteilung

Die datenschutzrechtliche Rollenverteilung hängt von der Mandantenstruktur ab:

Ist der Mandant selbst die Energiegemeinschaft: Die Energiegemeinschaft ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher für die personenbezogenen Daten ihrer Mitglieder. cyb handelt als Auftragsverarbeiter im Sinne des Art 28 DSGVO. Die Einzelheiten der Auftragsverarbeitung werden in einer gesonderten Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV) zwischen cyb und dem Mandanten geregelt.

Ist der Mandant Dienstleister für Energiegemeinschaften: Die jeweilige Energiegemeinschaft bleibt datenschutzrechtlich Verantwortlicher. Der Mandant handelt als Auftragsverarbeiter der Energiegemeinschaft. cyb handelt als Sub-Auftragsverarbeiter des Mandanten. Die Einzelheiten der Auftragsverarbeitung zwischen cyb und dem Mandanten werden in einer gesonderten AVV geregelt. Der Mandant ist verpflichtet, seinerseits eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung mit jeder von ihm betreuten Energiegemeinschaft abzuschließen und cyb als Sub-Auftragsverarbeiter gegenüber der Energiegemeinschaft offenzulegen.

Bei Energiegemeinschaften mit Direktverrechnung (Pkt. 1.2) bleibt die vorstehende datenschutzrechtliche Rollenverteilung unberührt. Die direkte Vertragsbeziehung zwischen cyb und der Energiegemeinschaft hinsichtlich der Verrechnung ändert nichts an der datenschutzrechtlichen Stellung von cyb als Sub-Auftragsverarbeiter des Mandanten. Die Verarbeitung personenbezogener Daten der Energiegemeinschaft im Rahmen der direkten Vertragsbeziehung (insbesondere Kontakt- und Rechnungsdaten der Energiegemeinschaft selbst) erfolgt durch cyb auf Grundlage des Art 6 Abs 1 lit b DSGVO (Vertragserfüllung).

8.3 Verarbeitete Datenkategorien

Im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet cyb insbesondere folgende Kategorien personenbezogener Daten:

- Name und Kontaktdaten der Mitglieder der Energiegemeinschaft
- Adressen
- Bankverbindungsdaten
- Verbrauchs- und Erzeugungsdaten von Zählpunkten
- Abrechnungsdaten (Rechnungsdaten, Mahnungsdaten, Zahlungsdaten)
- Nutzerdaten (Zugangs- und Berechtigungsdaten zur Software)
- Technische Protokollierungsdaten (IP-Adressen, technische Zugriffe, Audit-Logs)

Die Daten folgender Kategorien von betroffenen Personen werden verarbeitet: Mitglieder der Energiegemeinschaft, Rechnungsempfänger, Ansprechpartner sowie sonstige mit der Energiegemeinschaft in Verbindung stehende Personen.

8.4 Datensicherheit

cyb wird alle technisch möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um die bei ihr gespeicherten Daten nach dem jeweiligen Stand der Technik zu schützen. cyb betreibt die Datenanwendungen ausschließlich innerhalb der EU bzw. des EWR. Sollte es einem Dritten auf rechtswidrige Art und Weise gelingen, bei cyb gespeicherte Daten in seine Verfügungsgewalt zu bringen bzw. diese weiter zu verwenden, so haftet cyb dem Kunden gegenüber nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten.

8.5 Speicherung und Löschung von Daten

Daten werden von cyb gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gespeichert. Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und Beendigung des Vertragsverhältnisses werden die Daten gelöscht, sofern keine anderweitige gesetzliche Verpflichtung zur Aufbewahrung besteht. Im Falle der Beendigung des Vertragsverhältnisses werden personenbezogene Daten nach Wahl des Verantwortlichen entweder gelöscht oder zurückgegeben, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung besteht.

9. Dritte und Subunternehmer

9.1 Einschaltung Dritter

cyb ist berechtigt, für die Erbringung der vertraglichen Leistungen Subunternehmer und Drittanbieter einzusetzen. cyb haftet für das Verhalten von Subunternehmern wie für eigenes Verhalten.

9.2 Abhängigkeit von Dritten

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Erbringung der EGControl Leistungen wesentlich von der Funktionsfähigkeit und Verfügbarkeit der Systeme Dritter abhängt, insbesondere von der EDA-Plattform (Energiewirtschaftlicher Datenaustausch), den Netzbetreibern und der E-Control als Regulierungsbehörde. Änderungen oder Einschränkungen dieser Systeme können Auswirkungen auf die von cyb erbrachten Leistungen haben. cyb wird den Kunden über solche Änderungen, soweit vorhersehbar und relevant, informieren.

10. Geistiges Eigentum

Sämtliche Rechte an der EGControl-Plattform, der Software, den Schnittstellen, dem Design und der Dokumentation verbleiben bei cyb. Dem Kunden wird für die Dauer des Vertragsverhältnisses ein nicht übertragbares, nicht ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt, das auf die vertragsgemäße Nutzung beschränkt ist.

Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software oder Teile davon zu kopieren, zu dekompileieren, zurückzuentwickeln, zu modifizieren oder Dritten zugänglich zu machen. Es ist untersagt, die EGControl-Dienste oder Funktionen daraus gegen Entgelt an Dritte weiterzugeben oder anzubieten, sofern dies nicht ausdrücklich und schriftlich mit cyb vereinbart wurde.

11. Sonstige Bestimmungen

11.1 Anwendbares Recht

Es gelten die zwischen Unternehmern anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen. Es gilt österreichisches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts und nicht zwingender Verweisungsnormen.

11.2 Gerichtsstand

Für eventuelle Streitigkeiten aus dem gegenständlichen Vertrag gilt die örtliche Zuständigkeit des am Sitz der cyb sachlich zuständigen Gerichtes als vereinbart.

11.3 Schriftform für Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser AGB sowie des Auftrages oder sonstiger Vertragsbestandteile bedürfen der Schriftform; mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

11.4 Schriftform für Mitteilungen des Kunden

Alle Mitteilungen und Erklärungen des Kunden, welche dieses Vertragsverhältnis betreffen, haben schriftlich zu erfolgen. Schriftlich im Sinne dieser AGB bedeutet auch per E-Mail, sofern die Identität des Absenders zweifelsfrei feststellbar ist.

11.5 Adressänderungen

Der Kunde hat Änderungen seines Namens, seiner Firma oder seiner Anschrift cyb umgehend schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine Änderungsmeldung, gelten Schriftstücke als dem Kunden zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Adresse gesandt wurden.

11.6 Salvatorische Klausel

Die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Geltung der übrigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame, die der unwirksamen Bestimmung nach deren Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

11.7 Kontaktstellen

Die Kontaktdaten von cyb sind auf der Website unter www.cyb.at verfügbar.